



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberlandesgericht Wien

2 R 127/21t

Das Oberlandesgericht Wien hat als Rekursgericht durch den Senatspräsidenten des Oberlandesgerichts Wien Dr. Dallinger als Vorsitzenden, den Richter des Oberlandesgerichts Dr. Tepy sowie die Richterin des Oberlandesgerichts Mag. Janschitz in der Rechtssache der klagenden Partei **Mag. Gernot Blümel**, Bundesminister für Finanzen, pA Johannesgasse 5, 1010 Wien, vertreten durch die Suppan/Spiegl/Zeller Rechtsanwalts OG in Wien, wider die beklagte Partei **Wolfgang-Dietrich Johann Pechlaner**, Pensionist, Friedlgasse 40/19, 1190 Wien, vertreten durch Dr.ⁱⁿ Maria Windhager, Rechtsanwältin in Wien, wegen Unterlassung (Streitwert: JN/GGG EUR 35.000; RATG EUR 20.000), Wiederruf und Veröffentlichung (Streitwert: EUR 1.000) über den Rekurs der klagenden Partei (Rekursinteresse EUR 35.000) gegen den Beschluss des Handelsgeschäfts Wien vom 8.9.2021, 58 Cg 46/21d-11, in nichtöffentlicher Sitzung den

B e s c h l u s s

gefasst:

Dem Rekurs wird **nicht Folge** gegeben.

Die klagende Partei hat die Kosten ihres Rekurses endgültig selbst zu tragen und ist schuldig, der beklagten Partei binnen 14 Tagen die mit EUR 1.110,96 (darin EUR 185,16 USt) bestimmten Kosten der Rekursbeantwortung zu ersetzen.

Der Wert des Entscheidungsgegenstands übersteigt

EUR 30.000.

Der ordentliche Revisionsrekurs ist **nicht zulässig**.

B e g r ü n d u n g:

Der Kläger ist Bundesminister für Finanzen und Landesparteiobmann der ÖVP Wien. Er gilt allgemein als enger Vertrauter des [zum Zeitpunkt der Entscheidung des Erstgerichts noch] amtierenden Bundeskanzlers und Bundesparteiobmanns der ÖVP, Sebastian Kurz, mit dem er häufig gemeinsam in der Öffentlichkeit auftritt.

Der Beklagte ist Inhaber eines Twitter-Profiles, abrufbar unter <https://twitter.com/pw48?lang=de>.

Am 3. März 2021 wurde unter dem Twitter-Profil „@danielwisser“ folgender Tweet veröffentlicht:



6:30 nachm. · 3. März 2021 · Twitter for iPhone

20 Retweets 5 Zitierte Tweets 70 „Gefällt mir“-Angaben

Darunter ist ein Artikel verlinkt, der das Abstimmungsverhalten der ÖVP-Abgeordneten im Europäischen Parlament bei einer Abstimmung innerhalb der EVP-Fraktion thematisierte. Die ÖVP-Abgeordneten stimmten - mit Ausnahme von Dr. Othmar Karas - gegen eine Reform, die laut diesem Artikel die Weichen für einen möglichen Ausschluss von Fidesz (der Partei des ungarischen Premiers Viktor Orbán, Anm.) gestellt hätte.

Am selben Tag veröffentlichte der Beklagte mit seinem Twitter-Profil folgende Antwort darauf:



Dr. Othmar Karas ist ÖVP-Abgeordneter zum Europäischen Parlament. Er distanziert sich fallweise von der europa- und außenpolitischen Linie der ÖVP. Dr. Erhard Busek und Dr. Jörg Mauthe sind ehemalige Politiker, die dem liberalen Flügel der ÖVP zugerechnet werden.

Von 18. Dezember 2017 bis 28. Mai 2019 wurde die österreichische Bundesregierung auf Basis einer Koalition

zwischen ÖVP und FPÖ gebildet. Bundeskanzler war Sebastian Kurz (ÖVP), Vizekanzler Heinz-Christian Strache (FPÖ). Zur Nationalratswahl 2017 war die ÖVP unter dem neuen Listennamen „Liste Sebastian Kurz - die neue Volkspartei (ÖVP)“ angetreten.

Am 17. Mai 2019 wurde Videomaterial öffentlich, in dem Heinz-Christian Strache 2017 in vermeintlich vertraulicher Umgebung auf Ibiza verfängliche Äußerungen ua über Parteienfinanzierungsmodelle „am Rechnungshof vorbei“ getätigt hatte („Ibiza-Video“). In Folge trat Heinz-Christian Strache zurück, die Koalition wurde aufgelöst und es kam zu Neuwahlen.

Zur politischen Aufarbeitung des „Ibiza-Videos“ wurde im Jänner 2020 der parlamentarische „Ibiza-Untersuchungsausschuss“ eingesetzt. Zur strafrechtlichen Aufarbeitung nahmen die Staatsanwaltschaft Wien und die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) bald nach Veröffentlichung des Videos Ermittlungen auf. Mit Fortdauer des Untersuchungsausschusses und der Ermittlungen verschob sich - jedenfalls medial - der Fokus zunehmend auf Handlungen von ÖVP Mitgliedern und deren Umfeld, auch schon bei der Vorbereitung der Nationalratswahl 2017.

Allgemein kam es zu einer stärkeren Polarisierung im politischen Klima.

Der Kläger gab als Auskunftsperson vor dem „Ibiza-Untersuchungsausschuss“ im Juni 2020 an, als Minister keinen Laptop, sondern bloß ein Handy als Arbeitsmittel verwendet zu haben und beantwortete eine Vielzahl an Fragen damit, sich nicht erinnern zu können. Kurz darauf wurden Bilder veröffentlicht, die ihn mit Laptop arbeitend zeigten.

Immer wieder wurden auch Ergebnisse der strafrechtlichen Ermittlungen publik und sorgten für öffentliche Kritik an den handelnden Personen:

So war der ehemalige Kabinettschef (2013-2019) und Generalsekretär (2015-2019) im ÖVP geführten Bundesministerium für Finanzen (BMF) MMag. Thomas Schmid im Frühjahr 2019 zum Vorstand der neuen Österreichischen Beteiligungs AG (ÖBAG) bestellt worden. Medial wurde im Zuge der Aufarbeitung des „Ibiza-Videos“ der Vorwurf geäußert, MMag. Schmid habe in seiner Funktion im BMF jene Novelle zum ÖIAG-Gesetz mitverfasst, die aus der ÖIAG die ÖBAG machte und die Ausschreibung des neu zu bestellenden ÖBAG-Vorstands beeinflusst, um daraus - mit Billigung der führenden Kreise der ÖVP - als bestgeeigneter Kandidat hervorzugehen. Nach Verabschiedung der Novelle durch den Nationalrat sandte der Kläger die Handy-Nachricht „*Schmid AG fertig!*“ an MMag. Schmid.

Diesbezüglich wurde medial auch kolportiert, dass die Bestellung von MMag. Schmid politisch mit jener eines FPÖ-nahen Kandidaten in den Vorstand der Casinos Austria AG durch eine Absprache zwischen führenden Mitgliedern der ÖVP und der FPÖ verschränkt gewesen sei. Auch die WKStA ermittelte wegen mutmaßlicher Absprachen über Postenvergaben in der Casinos Austria AG. Unter den Beschuldigten waren mehrere ÖVP-nahe Personen, auch MMag. Schmidt. Im Zuge der Ermittlungen wurden Handy-Nachrichten von MMag. Schmidt sichergestellt. Ausschnitte davon gelangten an die Öffentlichkeit und zeigten ein Naheverhältnis zwischen ihm und dem Kläger.

Bereits im Jahr 2017 war der damalige CEO der Novomatic AG, Mag. Harald Neumann, an den Kläger herangetreten, um ihn um einen Termin mit Sebastian Kurz zu ersu-

chen. Laut Medienberichten schrieb er ihm zu diesem Zweck folgende Nachricht: „Guten Morgen, hätte eine Bitte: bräuchte einen kurzen Termin bei Kurz erstens wegen Spende und zweitens bezüglich eines Problems, das wir in Italien haben!“ Der Kläger bat daraufhin den damaligen BMF-Generalsekretär MMag. Schmid um einen Rückruf bei Mag. Neumann, wobei er anfügte: „Tu es für mich“. MMag. Schmid schrieb Mag. Neumann am nächsten Tag: „Haben ein paar gute Kontakte auf Beamtenebene. Und einen ins Kabinett. Sind unterwegs“ und „Wir versuchen unser Bestes!“

Am 11. Februar 2021 kam es zu einer Hausdurchsuchung beim Kläger, der mittlerweile ebenfalls als Beschuldigter im Ermittlungsverfahren der WKStA geführt wurde. Nach der Hausdurchsuchung hielt der Kläger eine Pressekonferenz ab, in der er angab, für sein politisches Handeln keine Gegenleistungen erhalten zu haben und ankündigte: „Und wer etwas anderes behauptet, der wird von mir geklagt werden.“

All diese Umstände waren öffentlich bekannt, als der Beklagte am 3. März 2021 den beanstandeten Tweet veröffentlichte.

Zur Sicherung seines gleichlautenden Unterlassungsbegehrens beantragte der Kläger die Erlassung einer einstweiligen Verfügung des Inhalts, dem Beklagten werde geboten, es zu unterlassen zu behaupten, der Kläger wäre korrupt oder sinngleiche oder ähnliche Behauptungen aufzustellen und zu verbreiten.

Ein durchschnittlicher Leser/Twitter-User verstehe die Äußerungen des Beklagten dahingehend, dass der Kläger korrupte Handlungen im strafrechtlichen Sinn begangen habe. Die Behauptung sei auch tatbildlich im Sinn des

§ 111 StGB. Diese Behauptung sei jedoch falsch. Der Kläger werde zwar als Beschuldigter in einem Strafverfahren wegen des Verdachts der Korruption (Bestechung iSd § 307 StGB) geführt, es sei jedoch weder eine Anklage, noch eine Verurteilung erfolgt. Er habe keine strafbare Handlung begangen. Ein Maßnahme im Ermittlungsverfahren sei kein Freibrief für eine entsprechende öffentliche Verurteilung. Wegen der Bezugnahme auf die ÖVP und der direkten Anrede des Klägers sei für jedermann erkennbar, dass der Kläger (mit)gemeint sei. Die Äußerung sei kreditschädigend. Durch die Behauptung, der Kläger hätte eine strafbare Handlung begangen, bezichtige der Beklagte ihn eines gegen die guten Sitten verstoßendes Verhaltens und er unterstelle dem Kläger auch eine verächtliche Charaktereigenschaft. Beides setze den Kläger in der Öffentlichkeit herab.

Der Beklagte beantragte, den Sicherungsantrag abzuweisen, und brachte vor, sein Posting nehme Bezug auf den von „@danielwisseur“ geteilten Artikel samt zugehörigem Tweet. Er kommentiere das dort thematisierte Abstimmungsverhalten, indem er gewisse ÖVP-Politiker als aufrechte Politiker anerkenne, obwohl er selbst eine andere politische Gesinnung habe. Diese Politiker vergleiche er mit der neuen Führungsriege der ÖVP, die seiner Ansicht nach nur am autoritären Machterhalt orientiert sei, was sich konkret anhand des Abstimmungsverhaltens offenbare. Deren Linie in außen- bzw. europapolitischen Fragen bewerte er als „korrupt“ und „machtgeil“. Gleiches gelte auch für die Bewertung „vergesslich oder korrupt“, wobei „vergesslich“ als kritischer Seitenhieb auf Erinnerungslücken von ÖVP-Politikern vor dem parlamentarischen „Ibiza Untersuchungsausschuss“ verstanden werde. Der Kläger sei vom

Tweet nicht persönlich betroffen, weil er kein Teil der angesprochenen „türkisen Führung“ sei. Die namentliche Nennung des Klägers beziehe sich nicht auf Korruption, sondern auf eine Pressekonferenz, bei der er Klagen gegen Kritiker angekündigt habe. Der Einschub „laptoplos“ sei als kritische Auseinandersetzung mit der vom Kläger vor dem „Ibiza-Untersuchungsausschuss“ aufgestellten Behauptung, er habe über keinen Laptop verfügt zu verstehen, die anschließend widerlegt worden sei. Selbst wenn man „korrupt“ auf den Kläger beziehen wolle, habe dieses Wort zahlreiche Bedeutungen. Gerade hier, bezogen auf Politiker, stehe nicht der Vorwurf strafbaren Handelns, sondern der moralische Aspekt klar im Vordergrund. Es handle sich um ein kritisches Werturteil, für das auch ein ausreichendes Tatsachensubstrat bestehe. Der Kläger sei wegen öffentlich gewordener Chat-Nachrichten und seinem darin dokumentierten Verhalten bei Postenbesetzungen und Parteispenden, wegen seiner Aussagen im „Ibiza-Untersuchungsausschuss“ und wegen Ermittlungen gegen ihn samt einer Hausdurchsuchung in Kritik geraten. Das Posting sei daher nach Art 10 EMRK gerechtfertigt.

Mit dem angefochtenen Beschluss wies das Erstgericht den Antrag auf Erlassung der einstweiligen Verfügung ab und verpflichtete den Kläger zum Kostenersatz. Es nahm den bereits eingangs wiedergegebenen Sachverhalt als bescheinigt an.

Rechtlich folgte das Erstgericht, dass angesichts des Umstands, dass der Kläger ÖVP-Bundesminister und enger Vertrauter des [damaligen] Bundeskanzlers Sebastian Kurz sei, kein Zweifel bestehe, dass der Kläger mit der „jetzigen türkisen Führung“ mitgemeint sei und vom Durchschnittsadressaten auch als solcher eingeordnet werde.

Durch seine namentliche Hervorhebung in der inkriminierten Äußerung sei er auch individuell und persönlich betroffen.

Wegen der stärkeren politischen Polarisierung seit dem Auftreten der „türkisen“ ÖVP im Jahr 2017 und mehr noch seit Bekanntwerden des „Ibiza-Videos“ im Jahr 2019, begleitet von intensiven Medienberichten, sei dem Durchschnittsadressaten aber auch der politische Gesamtkontext geläufig. Der beanstandete Tweet sei vor dem Hintergrund der fortlaufenden medialen Berichterstattung über die Vorgänge im „Ibiza-Untersuchungsausschuss“ sowie über Korruptionsermittlungen im Umfeld der ÖVP zu sehen. Diese hätten zwar bisher zu keinen Verurteilungen wegen Korruptionsdelikten geführt, aber politische Vorgänge und Hintergründe beleuchtet. In diesem Kontext werde der Tweet vom Durchschnittsadressaten einerseits als stark zugespitzt („machtgeil und korrupt“) und sarkastisch („Wenn mich auch der laptoplose Blümel verklagt“/„vergesslich oder korrupt“) verstanden. Andererseits werde er aber auch als unbestimmt wahrgenommen, weil sich der Tweet nicht konkret auf ein bestimmtes „korruptes“ Verhalten des Klägers oder eines anderen Mitglieds der „türkisen Führung“ beziehe. Der Durchschnittsadressat verstehe den Tweet im Ergebnis nicht so, dass dem Kläger strafbares Handeln im Sinn des Korruptionsstrafrechts vorgeworfen werde, sondern vielmehr als kritische Wertung des Handelns der „türkisen Führung“ einschließlich des Klägers von 2017 bis 2021, vor allem im Vergleich zu früheren ÖVP-Politikern.

Gegen diese Entscheidung richtet sich der Rekurs des Klägers wegen unrichtiger Tatsachenfeststellung und unrichtiger rechtlicher Beurteilung mit dem Antrag, die

angefochtene Entscheidung dahin abzuändern, dass dem Sicherungsantrag stattgegeben werde.

Der Beklagte beantragt, dem Rekurs nicht Folge zu geben.

Der Rekurs ist nicht berechtigt.

1. Unter dem Rekursgrund der „unzulässigen“ Tatsachenbehauptung moniert der Kläger zusammengefasst, dass es für die inkriminierte Äußerung des Klägers kein Tatsachensubstrat gebe. Diese Ausführungen sind der Rechtsrüge zuzuordnen und werden dort behandelt.

2.1. Gemäß § 267 Abs 1 ZPO hat das Gericht unter sorgfältiger Berücksichtigung des gesamten Inhaltes des gegnerischen Vorbringens zu beurteilen, ob tatsächliche Behauptungen einer Partei auch ohne ein ausdrückliches Geständnis des Gegners als zugestanden anzusehen sind.

Ein schlüssiges Geständnis liegt insbesondere auch dann vor, wenn die vom Gegner aufgestellte Behauptung offenbar leicht widerlegbar wäre, dazu aber nie konkret Stellung genommen wurde (RS0039927) oder eine Partei bloß einzelnen Tatsachenbehauptungen des Gegners mit einem konkreten Gegenvorbringen entgegentritt, zu den übrigen jedoch inhaltlich nicht Stellung nimmt (RS0039927 [T12]) oder nur Einwendungen in rechtlicher Hinsicht erhoben wurden (RS0039927 [T14]).

2.2. Der Kläger moniert im Rahmen seiner Tatsachenrüge, dass das Erstgericht zu Unrecht als unstrittig angenommen habe, dass dem Kläger bekannt gewesen sei, dass die ÖBAG nach den Vorstellungen von MMag. Schmid entstanden sei und er ihr Vorstand werden sollte.

Die Würdigung, ob ein „schlüssiges“ Geständnis im Sinn des § 267 ZPO vorliegt, ist der Überprüfung aufgrund einer Verfahrensrüge zugänglich (SZ 66/59 mwN ua). Eine

unrichtige oder unvollständige Bezeichnung der Rechtsmittelgründe gereicht dem Rechtsmittelwerber aber nicht zum Schaden, wenn die Rechtsmittelausführungen - wie hier - die Beschwerdegründe deutlich erkennen lassen (RS0041851).

Der Beklagte brachte in der Äußerung vom 15.7.2021 (Seite 14) vor: *„Der AST wusste von Beginn an, dass eine Staatsholding nach den Wunschvorstellungen seines Freundes entstehen und dieser als Alleinvorstand vorstehen sollte.“* Diesem Tatsachenvorbringen trat der Kläger nicht - wie im Rekurs unter Verweis auf die Gegenäußerung in Seite 9 behauptet - durch entsprechend konkretes Gegenvorbringen entgegen, obwohl ihm das leicht möglich gewesen wäre. Das Erstgericht konnte daher diesen Sachverhalt der rechtlichen Beurteilung zugrunde legen.

3.1. Ehrenbeleidigung ist jedes der Ehre - verstanden als Personenwürde (§ 16 ABGB) - nahetretende Verhalten, auch wenn es strafrechtlich nicht zu ahnden ist (RS0008984 [T3 und T5]; RS0031977 [T1]; RS0032008 [T1]). Es geht um die Einschätzung der Person durch ihre Umwelt, also um ihre soziale Wertstellung innerhalb der Gemeinschaft (6 Ob 182/15f). Es kommt darauf an, ob die Äußerung objektiv geeignet ist, ehrverletzend zu wirken und in concreto auch diese Wirkung gehabt hat (RS0028870). In die Ehre eines anderen eingreifende Äußerungen sind nach dem Gesamtzusammenhang, in dem sie fielen und dem dadurch vermittelten Gesamteindruck zu beurteilen (RS0031883).

3.2. Für eine Gefährdung des Kredits im Sinne des § 1330 Abs 2 ABGB reicht, dass das inkriminierte Verhalten geeignet ist, den Kredit des anderen zu beeinträchtigen (RS0031913 [T2]; 6 Ob 283/01p). Unter den Begriff des „Verbreitens“ fällt jede Mitteilung einer Tatsache, mag

sie im Einzelfall als eigene Überzeugung hingestellt werden oder als bloße Weitergabe einer fremden Behauptung auftreten (RS0031781). „Tatsachen“ sind Umstände, Ereignisse oder Eigenschaften mit einem greifbaren, für das Publikum erkennbaren und von ihm an Hand bestimmter oder doch zu ermittelnder Umstände auf seine Richtigkeit überprüfbareren Inhalt (RS0032212).

3.3. Ob durch eine Äußerung Tatsachen verbreitet werden oder eine wertende Meinungsäußerung vorliegt, richtet sich nach dem Gesamtzusammenhang und dem dadurch vermittelten Gesamteindruck für den unbefangenen Durchschnittsadressaten (RS0031883). Wesentlich ist, ob sich ihr Bedeutungsinhalt auf einen Tatsachekern zurückführen lässt, der einem Beweis zugänglich ist, sodass sie nicht nur subjektiv angenommen oder abgelehnt, sondern als richtig oder falsch beurteilt werden kann (6 Ob 295/03f; 6 Ob 244/09i).

3.4. Werturteile, die konkludente Tatsachenbehauptungen sind (RS0031810) dürfen nicht schrankenlos geäußert werden. Allerdings sind angesichts der heutigen Reizüberflutung selbst überspitzte Formulierungen unter Umständen hinzunehmen, soweit kein massiver Wertungsexzess vorliegt (*Danzl in Koziol/Bydlinski/Bollenberger, ABGB*⁶ § 1330 Rz 3 mwN).

3.5. Die Ermittlung des Bedeutungsinhalts ist im Allgemeinen eine Rechtsfrage, die von den näheren Umständen des Einzelfalls, insbesondere der konkreten Formulierung und dem Zusammenhang, in dem sie geäußert wurde, abhängt (6 Ob 159/06k - *Kärntner Seebühne*).

Dabei sind bei Politikern die Grenzen erheblich weiter gezogen als bei Privatpersonen (RS0054817, RS0115541, RS0082182). Damit eine beleidigende Äußerung gegenüber

einem Politiker noch vom Recht auf freie Meinungsäußerung gedeckt sein kann, bedarf es des Konnexes zu einer politischen bzw im allgemeinen Interesse liegenden Debatte. Eine bewusst ehrverletzende Äußerung, bei der nicht die Auseinandersetzung mit der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht, wird nicht geschützt (RS0054817 [T43]). Weil Politiker erhöhter Kritik unterworfen sind, soweit sie in öffentlicher Funktion handeln, genügt im Rahmen politischer Auseinandersetzung bereits ein „dünnnes Tatsachensubstrat“ für die Zulässigkeit einer Wertung (RS0127027).

3.6. Für die Ermittlung des Bedeutungsgehalts ist maßgebend, wie die Aussagen im Gesamtzusammenhang von einem nicht unerheblichen Teil der angesprochenen Personen bei ungezwungener Auslegung verstanden werden (RS0031883); bei mehrdeutigen Äußerungen muss der Beklagte grundsätzlich die für ihn ungünstigere Auslegung gelten lassen (RS0079648). Die Anwendung der Unklarheitenregel ist allerdings am Grundrecht auf Freiheit der Meinungsäußerung zu messen. Liegt die Annahme eines bestimmten Tatsachenkerns nahe, der wahr ist und die damit verbundenen Werturteile als nicht exzessiv rechtfertigt, so muss im Anwendungsbereich des § 1330 ABGB die entfernte Möglichkeit einer den Kläger noch stärker belastenden Deutung unbeachtlich bleiben (4 Ob 71/06d ; RS0121107; zuletzt 6 Ob 218/08i; 6 Ob 112/09b).

3.7. Art 10 Abs 2 EMRK lässt wenig Raum für Einschränkungen gegenüber politischer Rede oder Debatten über Fragen von öffentlichem Interesse. Nach der Rechtsprechung des EGMR ist die Freiheit der Meinungsäußerung nicht nur für gewählte Volksvertreter, sondern für jedermann von Bedeutung (6 Ob 265/09b).

Im Rahmen des Art 10 EMRK sind auch scharf kritisierende Werturteile zulässig, sofern sie auf einer ausreichenden faktischen Grundlage beruhen. Diesfalls sind auch beleidigende, schockierende und störende Werturteile hinzunehmen. In diesem Sinne hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte etwa die Bezeichnung als „Trottel“ (EGMR *Oberschlick gegen Österreich II*, MR 1997, 196 = ÖJZ 1997, 956), als „Kellernazi“ (EGMR *Scharsach und News Verlagsgesellschaft mbH gegen Österreich*, MR 2003, 365 = ÖJZ 2004, 512) und als „Psychosekte mit totalitärem Charakter“ (EGMR *Susanne Jerusalem gegen Österreich*, MR 2001, 89) als zulässig angesehen (6 Ob 162/12k).

3.8.1. Der Kläger moniert, dass vor dem Hintergrund der Ermittlungen gegen ihn die inkriminierte Äußerung als Vorwurf eines erwiesenen (korruptions-)strafrechtlich relevanten Verhaltens verstanden werde und somit eine Tatsachenbehauptung sei, wobei der Wahrheitsbeweis nicht erbracht worden sei. Weder eine Maßnahme in einem Ermittlungsverfahren, noch die medialen Berichte über Chat-Verläufe stellten einen Freibrief für eine öffentliche Verurteilung als „korrupt“ dar. Die Äußerung des Beklagten sei ein Wertungsexzess.

3.8.2. Im allgemeinen Sprachgebrauch bedeutet „korrupt“ einerseits bestechlich, käuflich oder auf andere Weise moralisch verdorben und deshalb nicht vertrauenswürdig und andererseits aufgrund von Abhängigkeiten, Vetternwirtschaft, Bestechung, Erpressung oder Ähnlichem so beschaffen, dass bestimmte gesellschaftliche Normen oder moralische Grundsätze nicht mehr wirksam sind (<https://www.duden.de/suchen/dudenonline/korrupt>).

3.8.3. Die inkriminierte Äußerung des Beklagten kommentiert den Tweet von @danielwischer. Dieser veröffent-

lichte am 3.3.2021, dass die @volkspartei nicht für Demokratie, sondern für Diktatur stehe, weil die ÖVP Abgeordneten, mit Ausnahme von Othmar Karas, gegen eine Reform, welche die Weichen für einen möglichen Ausschluss der ungarischen Partei „Fidesz“ [aus der EVP] gestellt hätten, gestimmt haben. Darauf antwortet der Beklagte, dass Othmar Karas - wie Busek und Mauthe - Konservative seien, die er akzeptiere. Er stellt in weiterer Folge einen Vergleich mit der nunmehrigen türkisen Führungsspitze an und äußert dazu, dass diese „nur mehr korrupt und machtgeil“ sei, womit er der Aussage des von ihm kommentierten Tweets, dass die ÖVP nicht für Demokratie stehe, beiträgt. Darüber hinaus äußerte der Beklagte in Anspielung auf den parlamentarischen Untersuchungsausschuss („Ibiza-Untersuchungsausschuss“) und die dort vom Kläger gemachten Angaben noch *„diese Partei ist vergesslich oder korrupt“*.

Wie schon das Erstgericht richtig ausführte, wird der Durchschnittsadressat die inkriminierte Äußerung nicht dahingehend verstehen, dass dem Kläger damit ein strafbares Handeln im Sinn des Korruptionsstrafrechts vorgeworfen werden soll, sondern der Durchschnittsadressat wird darin eine kritische Wertung des Handelns der „türkisen Führung“ einschließlich des Klägers verstehen, vor allem im Vergleich zu früheren ÖVP-Politikern. Dem Kläger ist in diesem Zusammenhang beizupflichten, dass das gegen ihn geführte Ermittlungsverfahren allein nicht die inkriminierte Äußerung rechtfertigen könnte. Aber die festgestellten Inhalte der einerseits vom Kläger an MMag Schmid und andererseits zwischen MMag. Schmid und Mag. Neumann versandten Nachrichten (Chats) legen eine gewisse nepotistische Haltung der für die politische Partei handelnden Personen nahe. Darüber hinaus gab der Kläger im

Juni 2020 vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuss an, als Minister keinen Laptop, sondern ein Handy als Arbeitsmittel verwendet zu haben. Kurz darauf wurden Fotos veröffentlicht, die den Kläger am Laptop arbeitend zeigen.

Ausgehend davon liegt ein hinreichendes, wenn auch dünnes Tatsachensubstrat vor, sodass die - auch den Kläger als Teil der „türkisen“ Führungsriege mitumfassende - inkriminierte Äußerung vom Recht auf freie Meinungsäußerung gedeckt ist. Die inkriminierten Formulierungen mögen zwar eine grob formulierte Unmutsäußerung und Wertung sein, doch schützt Art 10 EMRK nicht nur stilistisch hochwertige, sachlich vorgebrachte und niveauvoll ausgeführte Bewertungen, sondern jedwedes Unwerturteil, das nicht in einem Wertungsexzess gipfelt (vgl 6 Ob 162/12k). Es ist im vorliegenden Fall zudem kein streng juristisches Begriffsverhältnis anzulegen (vgl dazu RS0031815 [T23]).

Dem Rekurs war daher nicht Folge zu geben.

4. Die Kostenentscheidung beruht hinsichtlich des Beklagten auf §§ 78, 402 EO iVm § 41, § 50 und § 52 Abs 1 ZPO, hinsichtlich des Klägers auf § 393 Abs 1 EO.

5. Der Ausspruch über den Wert des Entscheidungsgegenstands stützt sich auf §§ 78, 402 Abs 4 EO iVm § 500 Abs 2 Z 1 lit b ZPO.

Der ordentliche Revisionsrekurs war nicht zuzulassen, weil Rechtsfragen der in § 528 Abs 1 ZPO genannten Qualität und von über den Einzelfall hinaus-

gehender Bedeutung nicht zu lösen waren.

Oberlandesgericht Wien
1011 Wien, Schmerlingplatz 11
Abt. 2, am 28. Oktober 2021

Dr. Klaus Dallinger

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG



OBERLANDESGERICHT WIEN

2 R 127/21t - 3

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Schmerlingplatz 11, Postfach 26
1011 Wien

Tel.: +43 1 52152 0 3859

Personenbezogene Ausdrücke in
diesem Schreiben umfassen jedes
Geschlecht gleichermaßen.

Handelsgericht Wien
Marxergasse 1a
1030 Wien

RECHTSMITTELSACHE:

Erste Partei

Mag. Gernot Blümel
geb. 24.10.1981, Bundesminister für
Finanzen
p.Adr. Johannesgasse 5
1010 Wien

vertreten durch
Suppan/Spiegl/Zeller Rechtsanwalts OG
Konstantingasse 6-8/9
1160 Wien
Tel.: +43 1 494 69 01-0, Fax: +43 1 494 69
01-20
Firmenbuchnummer 459499i

Zweite Partei

Wolfgang-Dietrich Johann Pechlaner
geb. 20.11.1948, Pensionist
Friedlgasse 40/19
1190 Wien

vertreten durch
Dr. Maria WINDHAGER
Rechtsanwältin
Siebensterngasse 42-44
1070 Wien
Tel.: 522 63 09, Fax: 522 63 09-99

Angefochtene Entscheidungen: Beschluss vom: 08.09.2021 des Handelsgericht Wien,
007 58 Cg 46/21d Ordnungsnummer 11

Zu: 007 058 CG 46/21 d

Die Entscheidung des OLG wird übermittelt.

Oberlandesgericht Wien, Abteilung 2
Wien, 08. November 2021
Dr. Klaus Dallinger, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

1 Beilage(n):

Nr	Bezeichnung	Datum	ON/Beilage	Zeichen (Einbr.)
1	Beschluss	28.10.2021		

An
Handelsgericht Wien
Marxergasse 1a
1030 Wien

Eingabe zu: 007 058 CG 46/21 d

Elektronisch eingebracht am 08.11.2021

Oberlandesgericht Wien

Schmerlingplatz 11, Postfach 26
1011 Wien
Zeichen: 009 002 R 127/21 t

Justizinterne Eingabe

2 Anhänge

Nr

- | | |
|---|------------------|
| 1 | Note |
| 2 | Beschluss |